

Präsident v. Bersdorf: Zuvörderst frage ich: ob die verehrte Kammer das von Herrn Bürgermeister Behner gestellte Amendement unterstüzt? — Wird ausreichend unterstüzt.

Vizepräsident v. Carlwiz: Wenn ich, als der Mehrheit der Deputation angehörig, das Gutachten der Mehrheit, die sich in dieser Beziehung von der Staatsregierung trennt, mir zu rechtfertigen erlaube, so möchte ich zuvörderst vorausschicken, daß ich mich dabei gegen die Verdächtigung zu wahren habe, als ob ich bei meiner Abstimmung durch irgend eine feindselige Absicht gegen den Stand, um den es sich handelt, geleitet worden sei; ich wünsche in Bezug auf die dem Stande der Geistlichkeit und Schullehrer schuldirige Achtung Keinem unter uns nachgestellt zu werden, und bin sogar, da ich anerkenne, daß in einzelnen Fällen die Stellen der Geistlichen und Schullehrer noch sehr kärglich dotirt sind, gern erbötig, insofern es die Kräfte der Gemeinden und der Staatscasse gestatten, vorkommenden Falls auch mich für eine Verbesserung der finanziellen Lage jenes Standes zu verwenden; allein wenn man den Entwurf damit zu rechtfertigen vermeint, daß man sagt, es bedürfe eben die mitunter kärgliche Besoldung jenes Standes einer Berücksichtigung, so glaube ich, daß der hier eingeschlagene nicht der rechte Weg zum Ziele sei. Es läßt sich aber auch nicht einmal dieser Grund den Motiven der Regierung füglich einhalten. Die Regierung selbst scheint gefühlt zu haben, daß dieser Grund der Billigkeit, ein Grund, welcher dagegen dem Behner'schen Antrag unterliegt, nicht durchschlagen könne, und sieht deshalb in den Motiven von ihm ab. Die Motive der Staatsregierung kommen vielmehr darauf hinaus, zunächst daß der Stand der Geistlichkeit und Schullehrer bis zum Jahr 1838 eine historische Befreiung von den Anlagen zu Zwecken der Kirchen sowohl als der Schulen genossen haben. Es kann dieses Herkommen nicht in Abrede gestellt werden; allein ich glaube, daß der Grundsatz der Gleichheit in Bezug auf die Abgabepflichtigkeit, wenn er einmal verfassungsmäßig in unserm Vaterlande hat durchgeführt werden müssen und durchgeführt worden ist, höher steht, als diese einseitige Rücksicht auf die frühere historische Befreiung. Was würden Sie sagen, wenn ein Rittergutsbesitzer für seinen Stand, der früher ja ebenfalls befreit war, eine Rückkehr zu dieser Befreiung nach den Beschlüssen des Landtags 1836 und 1837 beanspruchen wollte? Ein Rittergutsbesitzer, der daran dächte, würde gewiß von der Staatsregierung und den Kammern sofort zurückgewiesen werden. Nun sollte ich aber doch glauben, jener Grundsatz der Gleichheit würde auch in Bezug auf alle Stände gleiche Anwendung finden müssen, da ja eben hierin die Gleichheit besteht. Ein anderer Grund, welcher von der Regierung im Gesekentwurf aufgestellt worden ist, kommt darauf hinaus, daß man es im Allgemeinen nicht für angemessen, vielleicht mit dem richtigeren Worte nicht für schicklich halte, daß den Geistlichen und Schullehrern Beiträge angesonnen würden zu einer Anstalt, bei der sie selbst vorzugsweise wirksam sind; allein dieser Grund scheint mir zu viel und daher möchte ich fast sagen, Nichts zu beweisen. Dasselbe würde sich auch vielleicht von weltlichen Coinspectoren, von Gerichtshaltern sagen lassen.

I. 11.

Auch diese als Coinspectoren sind gehalten, in Kirchen- und Schulangelegenheiten gegen eine nicht eben angemessene Remuneration zu arbeiten; gleichwohl wird Niemand auf den Einfall kommen, für sie eine Befreiung von den Kirchen- und Schulanlagen zu beantragen. Man kann auch noch weiter gehen, und aus diesem Grunde der Regierung, ohne mit sich in Widerspruch zu kommen, sogar ableiten, daß kein Staatsdiener eine Personalsteuer entrichten dürfe. Das ist, beiläufig gesagt, auch gegen die Gründe einzuhalten, die vom Herrn Bürgermeister Behner für sein Amendement, mit welchem ich nämlich nicht stimme, dargelegt worden sind. Es ist nicht richtig, wenn von diesem Sprecher behauptet worden ist, es sei eine Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer für diese geistlichen und Schulzwecke nichts Anderes, als eine Kürzung des Einkommens derselben. Wenn ich gesagt habe, daß der Grund der Staatsregierung zu viel und daher Nichts beweise, so läßt sich dies meines Erachtens auch auf den vom Bürgermeister Behner dargelegten Grund anwenden. Noch weniger aber wird jener Grund der Regierung dann ein schlagender sein, wenn man ins Auge faßt, daß der Geistliche auch von Anlagen für Schulzwecke und der Schullehrer von Anlagen für kirchliche Zwecke befreit sein soll. Diese gegenseitige Befreiung hat man daher auch nur damit zu rechtfertigen gesucht, daß man gesagt, Kirche und Schule stehen in einer engen Verbindung; allein das wird wohl nicht geleugnet werden können, daß dieses ein weit hergeholtter schwacher Grund ist. Das Hauptmotiv scheint daher auch, wie mich bedünkt, einzig darauf hinauszukommen, daß man eine Gleichstellung mit der Oberlausitz beabsichtigt. Ich mag auf die Gründe nicht eingehen, welche die Oberlausitz bewogen haben mögen, bei diesem Punkt das Gesetz vom Jahre 1838 zu amendiren; soviel steht aber doch fest, daß uns, den größern Landestheil, der Vorgang der Oberlausitz allein nicht bestimmen kann. Ich glaube aber auch, daß ein Paritätsverhältniß, der Oberlausitz gegenüber, sich nimmerdar erreichen lassen werde. Mehr oder weniger wird es bei der eigenthümlichen Verfassung der Oberlausitz immer noch Verschiedenheiten zwischen der Gesetzgebung der Erblande und der Oberlausitz geben. Man möge daher davon absehen, dieser Imparität bei einem oder dem andern Punkte abhelfen zu wollen, denn es wird immer nur Stückwerk bleiben. Ich muß aber auch bemerken, daß es ein Beispiel gibt, wonach noch eine zweite Imparität besteht, ein Beispiel, das hier ganz am rechten Orte ist, weil es denselben Stand, den der Geistlichen und Schullehrer, betrifft, und weil es nachweist, wie auf der andern Seite, in einer andern Beziehung, wiederum die erbländische Geistlichkeit besser gestellt ist, als die der Oberlausitz, nachweist, wie von Seiten der Staatsregierung an Beseitigung dieser Imparität noch nicht gedacht worden ist. Es war der Fall, daß wir bei Gelegenheit einer Gesekvorlage, die wir neuerlich berathen haben, erfahren mußten, wie die Sporteln der Vocationen der Geistlichkeit in den Erblanden den Gemeinden zur Last fallen, während in der Oberlausitz diese Sporteln von den Geistlichen übertragen werden. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß in dieser Beziehung die Geistlichkeit der Oberlausitz schlechter gestellt ist, als die in den Erblanden. Nun, meine Herren! sollten Sie nicht glauben, es könne

2 *